



LIZENZIERUNGSLEITFADEN FÜR DIE LIZENZIERUNG DES GLUTENFREI-SYMBOLS „DURCHGESTRICHENE ÄHRE“ IN EUROPA



Was ist das Glutenfrei-Symbol (Crossed Grain Trademark = CGT)?

Die durchgestrichene Ähre (kurz: Glutenfrei-Symbol = CGT) ist das international anerkannte Zeichen, mit dem Produkte für Zöliakiebetreffene seit mehr als 40 Jahren gekennzeichnet werden.

Weshalb ist das Glutenfrei-Symbol so wichtig?

Umfragen im gesamten AOECs-Territorium (Association of European Coeliac Societies) haben gezeigt, dass 78% der von Zöliakie betroffenen Konsumenten einem glutenfreien Produkt eher vertrauen, wenn es mit dem CGT versehen ist und nicht nur als „glutenfrei“ gekennzeichnet ist. Damit wird die Botschaft vermittelt, dass ein Produkt aufgrund der Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, die erforderlich sind, um eine solche Lizenz zu erhalten, für von Zöliakie betroffenen Konsumenten unbedenklich ist.

Was bedeutet ELS?

Das Europäische Lizenzierungssystem (ELS) ist eine Vereinbarung für die Lizenzierung des CGT in Europa auf Basis des AOECs-Standards für glutenfreie Lebensmittel. Es erlaubt den am ELS teilnehmenden AOECs-Mitgliedsgesellschaften eine Lizenz für die Verwendung des CGT an Lebensmittelunternehmen zu vergeben, die ihren Hauptsitz im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Zöliakiegesellschaft haben. Die Lizenz gilt für alle Verkäufe innerhalb des Landes der ausstellenden AOECs-Mitgliedsgesellschaft sowie für Verkäufe im gesamten AOECs-Gebiet. Das AOECs-Gebiet ist definiert als alle Länder, in denen AOECs-Mitgliedsgesellschaften ansässig sind.

Die CGT ist von AOECs als europäische Marke bei der Europäischen Organisation für geistiges Eigentum (EUIPO) sowie weltweit im Rahmen des Markensystems der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eingetragen.

Das Glutenfrei-Symbol kann verwendet werden von:

Markenbesitzern, die glutenfreie Lebensmittel verkaufen – dies können entweder die direkten Hersteller sein oder solche, die einen anderen Hersteller beauftragt haben, ihre Produkte für sie herzustellen

Nationale Niederlassungen (Tochtergesellschaften) von multinationalen Unternehmen

Wenn ein multinationales Unternehmen an der Marke CGT interessiert ist, sollte diese von dem zuständigen AOECs-Mitglied des Landes lizenziert werden, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat. In Deutschland ist dies die Deutsche Zöliakiegesellschaft (DZG) e.V.

Nur in den Fällen, in denen das Unternehmen über die gesetzlich übertragene Befugnis innerhalb nationaler Tochtergesellschaften verfügt, kann die CGT von den AOECs-Mitgliedsgesellschaften in jedem der Länder lizenziert werden, in denen solche Zweigstellen registriert sind.

Wenn mehrere nationale Niederlassungen berechtigt sind, dieselbe internationale Marke für ihre eigenen nationalen Märkte zu verwenden, wird empfohlen, dass die AOECs-Mitgliedsgesellschaften zusammenarbeiten und die Mitgliedsgesellschaft des Landes, in dem das multinationale Unternehmen seinen Hauptsitz hat, informiert wird.

Damit sollen alle Produkte, die dieselbe europäische Marke tragen, auf verschiedenen nationalen Märkten lizenziert werden und nicht nur auf denen einiger Länder. Dies könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass die AOECs-Mitgliedsgesellschaft eine Absichtserklärung von der Muttergesellschaft anfordert.

Bei der Lizenzvergabe an eine nationale Niederlassung eines multinationalen Unternehmens muss die betreffende AOECs-Mitgliedsgesellschaft von dieser Niederlassung eine Erklärung der Muttergesellschaft verlangen, aus der Folgendes hervorgeht

1. das Eigentum an der Marke, die auf den Produkten verwendet wird, und die Erklärung, dass die nationale Niederlassung der exklusive Nutzer der Marke oder der exklusive Nutzer einer internationalen Marke in ihrem Land ist;
2. die Bestätigung, dass die nationale Tochtergesellschaft rechtlich befugt ist, Lizenzverträge für die Verwendung des CGT auf ihren Markenprodukten zu unterzeichnen;
3. die AOECs-Mitgliedsgesellschaft, in der die Lizenz beantragt wird, informiert die AOECs-Mitgliedsgesellschaft in der der Lizenznehmer seinen rechtlichen Hauptsitz hat,

Das CGT kann auf der Verpackung, auf Werbematerialien, Webseiten und zur Kennzeichnung von Unternehmensliteratur, die sich direkt auf die lizenzierten Produkte bezieht, verwendet werden.

Das CGT darf **nicht** für unverarbeitete Produkte verwendet werden, wie zum Beispiel Milch, Eier, Obst, Gemüse, rohes Fleisch und Fisch. [Siehe dazu AOECs-Standard Anhang I]

Was sind die Standards bezüglich des Glutenfrei-Symbols?

Die für die Verwendung des CGT geltenden AOECs-Standards für glutenfreie Lebensmittel entsprechen dem Codex-Standard für Lebensmittel für besondere diätetische Zwecke für glutenintolerante Personen – CODEX STAN 118-1979, in der Fassung von 2008 (Codex Alimentarius, FAO/WHO). Er ist als europäisches Recht verankert gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 828/2014. Allerdings schließt das ELS die Lizenzierung von Produkten mit sehr niedrigem Glutengehalt aus.

Tests und Prüfungen

Vor Erhalt des CGT müssen Lizenzinteressenten in Form von Tests und Prüfungen nachweisen, dass die von ihnen produzierten oder vertriebenen Produkte dem AOECs-Standard entsprechen.

1) Nachweis der Glutenfreiheit

Zur Bestimmung des Glutengehalts sind nur die folgenden Analysemethoden, die im Codex-Standard als Referenzmethode ausgewiesen werden und in den AOECs-Standard übernommen wurden, zulässig:

- R5 Sandwich ELISA - für unverarbeitete Produkte wie Mehle kann die Ethanolextraktion verwendet werden - für wärmebehandelte Produkte und solche mit unbekannter Zusammensetzung muss jedoch immer die "Cocktail"-Extraktion verwendet werden. Zur Kalibrierung muss immer das Gliadin-Referenzmaterial der Arbeitsgruppe für Prolamin-Analyse und Toxizität (PWG-Gliadin) verwendet werden.
- R5 Competitive ELISA für hydrolisierte/fermentierte Produkte

Die Tests müssen für jedes Produkt von einem unabhängigen, anerkannten Labor durchgeführt werden, d. h. von einem Labor, das von der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß Standard ISO 17025 anerkannt wurde.

2) Auditierung

Eine Prüfung bezieht sich auf die Kontrolle der Einhaltung des AOECs-Standards durch den Lizenzgeber durch Inspektionen der Produktionsanlage/n und des/der Produkte/s. Es handelt sich um systematische, unabhängige Prüfungen um festzustellen, ob Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit sowie deren Ergebnisse den vordefinierten Herstellungsanforderungen für glutenfreie Lebensmittel entsprechen. Überprüft wird außerdem, ob Verfahren und Prozesse effektiv implementiert sind bzw. für das Erreichen der Ziele adäquat sind. Prozesse, Materialien, Services und Systeme werden Prüfungen unterzogen und in jedem Einzelfall entsprechend bezeichnet (d.h., Prozessprüfung, Qualitätsprüfung etc.).

Der Lizenzinteressent muss den von einem externen Auditor ausgefüllten und unterschriebenen Auditbericht zu den Qualitätsstandards der glutenfreien Produktion vorlegen.

Sie benötigen für eine europäische Lizenz folgende Dokumente:

- **aktuelle Glutenanalysen** (nicht älter als 3 Monate) für alle Ihre Produkte (nach den im Kapitel Tests & Prüfungen beschriebenen Methoden) eines akkreditierten Labors
- Die von Ihnen ausgefüllte und auf Seite 1 unterschriebene **Produktklärung** (S. 6-9 dieses Dokumentes)
- Einen von einem externen Auditor eines mit der DZG vertraglich kooperierenden Zertifizierungsunternehmens ausgefüllten und unterschriebenen **Auditbericht + Auditzertifikat nach AOECs-Standard**

Lizenzgebühren

- Die jährlichen Lizenzgebühren hängen vom Umsatz Ihres Unternehmens mit glutenfreien, lizenzierten Lebensmitteln in Deutschland und vom Exportumsatz in Ländern innerhalb Europas ab.
- Mit der Unterzeichnung des europäischen Lizenzvertrages wird eine einmalige Abschlussgebühr in Höhe von 400,00 €/entsprechend der gültigen Gebührenordnung fällig.
- Die jährliche Lizenzgebühr wird auf Basis des Jahresumsatzes mit registrierten glutenfreien Produkten in Europa berechnet.
- Je nach Höhe des Gesamtumsatzes im Verhältnis zum Auslandsumsatz mit glutenfreien Produkten in Europa erfolgt eine Einteilung in „nationale“ und „internationale“ Vertragspartner.

Als „nationale Vertragspartner“ gelten Hersteller/Vertriebe, deren Auslandsumsatz mit registrierten glutenfreien Produkten einen Anteil von 15 % am Gesamtumsatz mit glutenfreien Produkten in Europa nicht überschreitet ODER deren Gesamtumsatz mit registrierten glutenfreien Produkten in Europa kleiner als 100.000 Euro ist.

Als „internationale Vertragspartner“ gelten Hersteller/Vertriebe, deren Gesamtumsatz mit registrierten glutenfreien Produkten in Europa über 100.000 Euro liegt **UND** deren Auslandsumsatz mit registrierten glutenfreien Produkten einen Anteil von 15 % am Gesamtumsatz mit registrierten glutenfreien Produkten in Europa überschreitet.



Die Gebührenskala für „nationale Vertragspartner“ lautet:

Jährliche Lizenzgebühr für den Netto-Vertriebsumsatz in Europa in Euro

| Umsatz | Lizenzgebühr |
|--------------------------------|--------------|
| Weniger als 50.000 Euro | 250 Euro |
| 50.001 bis 100.000 Euro | 500 Euro |
| 100.001 bis 200.000 Euro | 750 Euro |
| 200.001 bis 500.000 Euro | 1.000 Euro |
| 500.001 bis 1.000.000 Euro | 1.250 Euro |
| 1.000.001 bis 5.000.000 Euro | 1.500 Euro |
| 5.000.001 bis 10.000.000 Euro | 2.000 Euro |
| 10.000.001 bis 15.000.000 Euro | 2.500 Euro |
| 15.000.001 bis 20.000.000 Euro | 3.000 Euro |
| Mehr als 20.000.000 Euro | 3.500 Euro |

Die Gebührenskala für „internationale Vertragspartner“ lautet:

Jährliche Lizenzgebühr für den Netto-Vertriebsumsatz in Europa in Euro

| Umsatz | Lizenzgebühr (incl. der an AO ECS abzuführenden Gebühren) |
|--------------------------------|--|
| Weniger als 50.000 Euro | 750 Euro |
| 50.001 bis 100.000 Euro | 1.500 Euro |
| 100.001 bis 200.000 Euro | 2.250 Euro |
| 200.001 bis 500.000 Euro | 3.000 Euro |
| 500.001 bis 1.000.000 Euro | 3.750 Euro |
| 1.000.001 bis 5.000.000 Euro | 6.000 Euro |
| 5.000.001 bis 10.000.000 Euro | 9.000 Euro |
| 10.000.001 bis 15.000.000 Euro | 14.000 Euro |
| 15.000.001 bis 20.000.000 Euro | 16.000 Euro |
| Mehr als 20.000.000 Euro | 22.000 Euro |

Die jährliche Lizenzgebühr ist jeweils am Jahresende nach Meldung des Netto-Vertriebsumsatzes an die DZG zu zahlen.

Für Länder, die nicht Mitglied der AO ECS sind, gilt eine andere Lizenz - die globale Lizenz.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: els@aoecs.org.

Abschluss eines europaweit gültigen Lizenzvertrags:

Die Lizenz ist für Unternehmen erhältlich, deren Hauptsitz in Deutschland liegt und

- deren Produkte auf dem deutschen Markt und/oder auf dem europäischen Markt vertrieben werden
- die beabsichtigen ihre Produkte auf dem deutschen und/oder europäischen Markt zu vertreiben

Die Lizenznummer wird im Format DE-xxx-yyy vergeben (DE = Länder-Code, xxx = laufende Lizenznummer, yyy = Produktnummer). Für Produkte, die laut Rezeptur kontaminationsfreien Hafer enthalten, wird die Lizenznummer im Format OATS-DE-xxx-yyy vergeben (OATS-DE = Länder-Code, xxx = laufende Lizenznummer, yyy = Produktnummer). Jedes Produkt erhält eine individuelle Lizenznummer, die von der DZG zugewiesen wird. Zusätzlich ist der Hinweis „Glutenfrei“ aufzubringen.

Der Beantragungsprozess zum Glutenfrei-Symbol CGT:

1.

Stellen Sie die Compliance aller Produkte sicher, die Sie in den Lizenzvertrag aufnehmen wollen. Vervollständigen Sie die **Produkterklärung** (fügen Sie ggf. eine Liste der Details zum Produkt bei). Das Fehlen einzelner Angaben kann zu einer Verzögerung des Lizenzverfahrens führen.

Innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Produkterklärung ist ein erfolgreich absolviertes Audit nach AOECs-Standard durch eine autorisierte Zertifizierungsgesellschaft per Zertifikat und Auditbericht nachzuweisen.

2.

Nehmen Sie Kontakt zur DZG e.V., Kupferstr. 36 in 70565 Stuttgart auf. Wenden Sie sich an das Team Wissenschaft unter Telefon 0711/459981-0 oder senden Sie eine E-Mail an: lizenz@dzg-online.de – zur Vermittlung eines Zertifizierers.

3.

Senden Sie die **Produkterklärung und die aktuelle externe Laboranalyse** für alle Produkte, die Sie in den Lizenzvertrag aufnehmen wollen zurück an: lizenz@dzg-online.de

4.

Nach Prüfung aller Unterlagen durch die DZG erhalten Sie **zwei Ausfertigungen des Lizenzvertrages** zur Unterschrift. Der Vertrag enthält Ihre individuellen Lizenznummern, wie oben erläutert.

5.

Unterzeichnen Sie bitte beide Ausfertigungen des Vertrages und senden Sie beide an die DZG zurück. Der DZG-Vorstand wird die Verträge gegenzeichnen. Anschließend wird Ihnen eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen gemeinsam mit der **Vertragsrechnung** zurück versandt.

6.

Die DZG sendet Ihnen eine **JPEG-Datei und eine Vektor-Datei des CGT**, eine vollständige Liste Ihrer Lizenznummern und die **Leitlinien für das CGT** zu Ihrer Verwendung.

7.

Senden Sie der DZG **vor Inverkehrbringung der lizenzierten Produkte** eine finale PDF-Datei aller Ihrer **Verpackungen mit dem CGT und der jeweiligen Lizenznummer** zur Freigabe zu. Die DZG wird prüfen, ob das CGT und die Lizenznummer korrekt angebracht wurden.

8.

Neue Produkte können jederzeit während der Laufzeit des Vertrages in den Vertrag aufgenommen werden. Senden Sie bitte die ausgefüllte **Produkterklärung** für das neue Produkt, sowie eine **aktuelle Glutenanalyse** an lizenz@dzg-online.de. Sie erhalten seitens der DZG eine neue Lizenznummer für dieses Produkt. Bei signifikanten Produktabweichungen vom vorhandenen Produktportfolio kann eine **Nachauditierung** notwendig werden.

Wiederholen Sie nach Neuanmeldung **Schritt 7** dieses Verfahrens, damit die DZG sicherstellen kann, dass das CGT und die Lizenznummer korrekt dargestellt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: lizenz@dzg-online.de, Tel.: 0711/459981-0

Produktklärung für glutenfreie Produkte für Lizenznehmer



Ich erkläre, dass die von mir vorgelegten Produkte der EU-Verordnung 1169/2011, sowie der EU-DVO 828/2014 entsprechen.

| | |
|------------------------|--|
| Stempel / Unterschrift | |
| Datum | |

Bitte zurücksenden an: Deutsche Zöliakie-Gesellschaft,
Kupferstraße 36, 70565 Stuttgart; lizenz@dzg-online.de



1. Unternehmensdaten

| | |
|--|--|
| Name des Unternehmens | |
| Anschrift des Unternehmens (Stempel) | |
| Eingetragener Firmenname (falls von obigem abweichend) | |
| Eingetragener Firmensitz (falls von obigem abweichend) | |
| Handelsregisternummer | |
| Ansprechpartner für die DZG | |
| Funktion im Unternehmen | |
| Name des Vertragsunterzeichners (falls von obigem abweichend) | |
| Position des Vertragsunterzeichners (falls von obigem abweichend) | |
| Telefonnummer | |
| E-Mail-Adresse | |
| Adresse der Unternehmenswebseite | |

2. Umsatz Ihres Unternehmens

2. Jahresumsatz mit glutenfreien Produkten in dem Land, in dem sich Ihr Hauptsitz befindet (Deutschland):

2.1. Jahresumsatz mit glutenfreien Produkten in Europa [außerhalb Deutschlands] (wenn zutreffend):

2.2. Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz mit glutenfreien Produkten in Deutschland und Europa:

3. Produktdaten:

Bitte listen Sie die Produkte auf, für die Sie das Glutenfrei-Symbol verwenden wollen. Kreuzen Sie alles Zutreffende an und legen Sie ein aktuelles Analysenprotokoll für die einzelnen Produkte vor. Fügen Sie ggf. weitere Seiten hinzu.

| Produktbezeichnung | Markenname* | Glutengehalt bis 20 ppm | Produkt enthält | |
|--------------------|-------------|----------------------------|-----------------|------|
| | | | Hafer Ja | Nein |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

*Wenn der Markenname von Ihrem Firmennamen abweicht

Werden Ihre Produkte zusätzlich/ausschließlich in Private Label hergestellt und wenn ja von wem?
oder
Stellt Ihr Unternehmen in Private Label lizenzierte Produkte her, wenn ja für wen?

| | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Marke(n) [Name] | Unternehmens-Name und Anschrift |

Wunschtermin für den Beginn des Lizenzvertrags (muss der 1. eines Monats sein):

Wo werden Ihre Produkte verfügbar sein? (landesweit, lokal, in Supermärkten, Reformhäusern, auf Bestellung etc.)

Wann werden Ihre Produkte für die Verbraucher verfügbar sein?



4. Wo werden Ihre Produkte außerhalb Deutschlands erhältlich sein?

| Land | Prozentanteil am Export |
|--|--------------------------------|
| Andorra | |
| Österreich | |
| Belgien | |
| Kroatien | |
| Zypern | |
| Dänemark | |
| Estland | |
| Finnland | |
| Frankreich | |
| Deutschland | |
| Griechenland | |
| Ungarn | |
| Irland | |
| Italien | |
| Luxemburg | |
| Malta | |
| Niederlande | |
| Norwegen | |
| Polen | |
| Portugal | |
| Rumänien | |
| Russland | |
| Serbien | |
| Slowakei | |
| Slowenien | |
| Spanien | |
| Schweden | |
| Schweiz | |
| Ukraine | |
| Großbritannien | |
| Sonstige europäische Länder (bitte auflühren) | |

Wenn Sie in Länder außerhalb Europas exportieren, benötigen Sie eine weltweite Lizenz. Wenn Sie dazu mehr Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte die AO ECS unter els@aoecs.org

5. Auditdaten:

Der Lizenznehmer räumt der externen Zertifizierungsstelle das Recht ein, entsprechende Auditberichte und weitere zum Audit gehörende Dokumente der DZG zur Verfügung zu stellen.

Bitte zurücksenden an: Deutsche Zöliakie-Gesellschaft,
Kupferstraße 36, 70565 Stuttgart, lizenz@dzg-online.de